



**kommunale  
arbeitsförderung  
ortenaukreis  
jobcenter**

# **Leitfaden**

## **Förderung aus dem**

### **Vermittlungsbudget**

**§ 16 Sozialgesetzbuch II (SGB II) i. V. m.**

**§ 44 Sozialgesetzbuch III (SGB III)**

Erstellt am: 04.12.2017	von: Hr. Turri / Hr. Jestand	Revisionsstand 4.0
Freigegeben am: 20.12.2017	von: Fr. Kimpel	Leitfaden Vermittlungsbudget (VB)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **1. Inhalt und Intention**

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen geschaffen.

Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist.

Das Vermittlungsbudget sieht bzgl. möglicher Förderarten und –höhe keine detaillierten Festlegungen vor. Die Fördermöglichkeiten aus dem Vermittlungsbudget müssen daher im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden.

Der vorliegende Leitfaden soll sicherstellen, dass innerhalb der Kommunalen Arbeitsförderung Ortenaukreis – Jobcenter (KOA) vergleichbare Entscheidungsmaßstäbe angelegt werden.

Außerdem ist ein Auszug aus der „Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Ministerien der Länder zu den Leistungen nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 und nach § 16f SGB II“ angehängt mit verbindlichen Hinweisen zu speziellen und ergänzenden Fragestellungen.

## **2. Personenkreis**

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets gehören zum förderungsfähigen Personenkreis

- Ausbildungssuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende
- Arbeitslose und
- Erwerbssaufstocker (Hilfebefürftigkeit trotz Erwerbseinkommens)

Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget ist die Hilfebefürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II.

Ausgenommen sind seit 1. Januar 2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. „Alg I-Aufstocker“). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe gemäß § 5 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können nach § 16g Absatz 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme

auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden für Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können auch Ausbildungssuchende erhalten, die eine schulische Berufsausbildung anstreben (§ 16 Abs. 3 SGB II).

### **3. Anbahnung und Aufnahme**

Bei Unterstützung der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen/schulischen Ausbildung können Kosten übernommen werden, die die Vermittlungssituation allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzangebot vorliegt. Die Anbahnung kann damit auch im Erzielen eines Integrationsfortschritts und dem Überwinden von Integrationshemmnissen bestehen.

Die Unterstützung der „Aufnahme“ ist dagegen unmittelbar auf ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine betriebliche/schulische Ausbildung bezogen.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

### **4. Versicherungspflicht**

Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit können mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht unterstützt werden.

Ebenso ist die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs aus dem Vermittlungsbudget nicht förderfähig. Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

### **5. Notwendigkeit der Förderung**

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist, d.h. dass sich durch die Förderung die Eingliederungs-

aussichten deutlich verbessern und ohne sie der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde.

## **6. Übernahme der angemessenen Kosten / Zuschuss**

Die Förderung umfasst die Übernahme der tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als Zuschuss zu gewähren. Im Sinne des Förderns und Forderns ist es jedoch auch möglich, dass nur eine anteilige Förderung übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den ELB selbst erfolgt.

## **7. Grenzen der Förderung**

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind. Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Bei Kosten, die anlässlich der Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anfallen, an deren Einrichtung die KOA nicht beteiligt ist, ist zu beachten, dass hierbei im Rahmen des Vermittlungsbudgets lediglich die Begleitkosten (z.B. Fahrkosten), nicht jedoch die eigentlichen Kosten für den Kurs (z.B. Kursgebühren) übernommen werden können.

Mit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget dürfen gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen nicht umgangen, aufgestockt oder ersetzt werden.

Bestehen gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers oder Betriebsvereinbarungen, die die Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung zum Gegenstand haben, ist eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget hierfür ausgeschlossen.

Gewährt ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen, sind diese in vollem Umfang auf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget anzurechnen.

Die Kosten einer Vorstellungsreise hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat. Erfüllt jedoch der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsreisekosten nicht, darf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget deshalb nicht versagt werden.

## **8. Entscheidung über die Förderung**

Die Entscheidung über die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Förderung im Einzelfall

- passgenau,
- wirksam,
- im Hinblick auf die Integration oder mindestens Erzielung eines Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher und
- wirtschaftlich ist.

Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind nachvollziehbar in OPEN zu dokumentieren.

Bei Förderungen die den Betrag von 1000,- € überschreiten ist die Genehmigung der Sachgebietsleitung erforderlich.

### **9. Beschäftigungsaufnahme im Ausland**

Das Vermittlungsbudget kann auch eingesetzt werden, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis über 15 Stunden nach dem Recht eines in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staates angebahnt oder eingegangen wird (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).

Als Nachweis der Versicherungspflicht genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat.

### **10. Abgrenzung zu § 16f SGB II**

Sofern es um den Erhalt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geht, kommt eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nicht in Betracht. In diesen Fällen ist auf die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des § 16f SGB II auszuweichen.

Gleiches gilt auch, wenn Förderungen ganz oder teilweise auf Darlehensbasis erfolgen sollen, z.B. bei der Förderung von Führerscheinen, Anschaffung und Reparatur von Fahrzeugen usw. Auch hier besteht ausschließlich die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen des § 16f SGB II.



## Förderung nach § 44 SGB III

### Kosten für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche

Leistungsart	Bewerbungskosten	Reisekosten
Leistungsumfang	Abrechnung nach Belegen (kein Höchstbetrag)	0,20 € pro gefahrenen Kilometer oder die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels
Buchungsstelle	787131.9	787131.9
OPEN Schlüssel	1001 - 1008	1001 - 1008
<b>Der OPEN-Schlüssel ist nach der Ausgangssituation festzulegen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung im Inland oder Ausland (EU, EWR, Schweiz) handelt.</b>		

#### Bewerbungskosten

Erstattungsfähig sind Kosten, die zum Erstellen und Versenden von Bewerbungen notwendig sind. Im Rahmen einer Kostenerstattung auf Einzelnachweis können in der Regel folgende Kosten erstattet werden:

- Bewerbungsbilder
- Bewerbungsmappen
- Klarsichthüllen
- Briefumschläge
- Portokosten

Bei Bewerbungskosten sind die Originalrechnungen vom Kunden einzureichen. Bei der Abrechnung von Portokosten ist zusätzlich eine Liste mit Name und Adresse des Arbeitgebers, Datum der Bewerbung und der angestrebten beruflichen Tätigkeit beizufügen.

Folgende Kosten sollten nicht erstattet werden:

- Allgemeine Büromaterialien wie z.B. Schreibgeräte
- Anschaffungs- / Unterhaltskosten für PC, Drucker
- Software
- Kosten für Internet und Telefonkosten

## **Reisekosten i. R. von Vorstellungsgesprächen**

Der Kunde hat - nach vorheriger Absprache mit der Persönlichen Ansprechpartnerin oder dem Persönlichen Ansprechpartner - die entstandenen Kosten durch Einreichen der Originalbelege zu dokumentieren. Zusätzlich ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, in der dieser sowohl

- die Vorstellung,
- die vorgesehene Tätigkeit,
- die Höhe des Erstattungsbetrags des Arbeitgebers – alternativ eine Aussage weshalb Kosten nicht übernommen wurden und
- ob die Einstellung auf eine versicherungspflichtige Arbeitsstelle vorgesehen war,

bestätigt.

Zur Erstattung kommen grundsätzlich nur Fahrkosten. Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegung können nur in begründeten Einzelfällen erstattet werden.

## Mobilität - Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Berufsausbildung

Leistungsart	Fahrt zur auswärtigen Arbeitsaufnahme (>50 km zwischen Wohnsitz und Arbeitsort)	Pendelfahrten zum Arbeitsort / Ausbildungsort	doppelte Haushaltsführung durch auswärtige Arbeitsaufnahme (>50 km zwischen Wohnsitz und Arbeitsort)	Umzugskosten wegen auswärtiger Arbeitsaufnahme
Leistungsumfang	0,20 € pro gefahrenen Kilometer mit einem motorbetriebenen Fahrzeug oder die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels	0,20 € pro gefahrenen Kilometer mit einem motorbetriebenen Fahrzeug oder die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels maximal 400 Euro pro Monat längstens 6 Monate	maximal 300 Euro pro Monat, längstens 6 Monate	Übernahme der im Zusammenhang mit dem Umzug anfallenden notwendigen Kosten die über den SB im Rahmen des § 22 SGB II nicht abgewickelt werden können.
Hinweis	Die Leistung kann im begründeten Einzelfall als Vorschuss erbracht werden.	Gem. § 16 Abs.3 SGB III können diese Leistungen, abweichend von §44 Abs.1 S. 1 SGB III auch für die Anbahnung und Aufnahme einer <b>schulischen</b> Berufsausbildung erbracht werden.		Vorrang § 22 SGB II beachten!
Buchungsstelle	787132.7	787132.7	787132.7	
OPEN Schlüssel	1001 - 1008	1001 - 1008	1001 - 1008	

Der OPEN-Schlüssel ist nach der Ausgangssituation festzulegen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung im Inland oder Ausland (EU, EWR, Schweiz) handelt.

### **Weitere Fördermöglichkeiten:**

Die Anschaffung oder Reparatur eines Beförderungsmittels ist möglich, wenn die Förderung ausschließlich als Zuschuss (Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) erbracht wird. Handelt es sich um den Erhalt einer Beschäftigung, erfolgt die Förderung nach § 16f SGB II.

#### Mietwagenkonzept:

Die Förderung erfolgt bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausschließlich als Zuschuss.

Handelt es sich um den Erhalt einer Beschäftigung, erfolgt die Förderung nach § 16f SGB II.

## Arbeitsmittel

Leistungsart	Arbeitskleidung	Arbeitsgerät
<b>Leistungsumfang</b>	kein Höchstbetrag	
<b>Hinweis</b>	Die Kosten für die typische Arbeitskleidung können nur übernommen werden, wenn diese nicht aufgrund eines Gesetzes (Berufsbildungsgesetz, Arbeitsschutzbestimmung, Unfallverhütungsvorschriften etc.), eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen vom Arbeitgeber zu stellen ist.	Die Kosten für die Arbeitsgeräte können nur übernommen werden, wenn diese nicht aufgrund eines Gesetzes (Berufsbildungsgesetz, Arbeitsschutzbestimmung, Unfallverhütungsvorschriften etc.), eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen vom Arbeitgeber zu stellen ist.
	Gefördert wird grundsätzlich nur die Erstausrüstung mit Arbeitskleidung.	Gefördert wird grundsätzlich nur die Erstausrüstung mit Arbeitsgeräten.
<b>Buchungsstelle</b>	787133.5	787133.5
<b>OPEN-Schlüssel</b>	1001 - 1008	1001 - 1008
<p><b>Der OPEN-Schlüssel ist nach der Ausgangssituation festzulegen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung im Inland oder Ausland (EU, EWR, Schweiz) handelt.</b></p>		

Als Arbeitsmittel können Kosten für Arbeitskleidung und Kosten für Arbeitsgeräte übernommen werden, sofern diese für die Aufnahme der Tätigkeit üblich und erforderlich und vom Arbeitnehmer zu stellen sind.

Nach dem Gesetz ist **Sicherheits- und Wetterschutzkleidung** vom Arbeitgeber zu stellen.

Die Übernahme von Kosten erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

Erforderliche **Kosten für Alltagskleidung** für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Anzug für Vorstellungsgespräch für eine Tätigkeit als Bankkaufmann) können als **Leistungen zur Unterstützung der Persönlichkeit** erstattet werden.

## Nachweise

<b>Leistungsart</b>	Nachweise, die zur Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme zwingend notwendig sind
<b>Leistungsumfang</b>	nachgewiesene Kosten
<b>Buchungsstelle</b>	787134.3
<b>OPEN-Schlüssel</b>	1001 - 1008
<b>Der OPEN-Schlüssel ist nach der Ausgangssituation festzulegen. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung im Inland oder Ausland (EU, EWR, Schweiz) handelt.</b>	

### Beispiele:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis
- Röntgenschein
- Taxischein
- Übersetzungen ausländischer Bildungsabschlüsse



Auszug aus der Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder zu den Leistungen nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 und nach § 16f SGB II (4. aktualisierte Fassung vom 07. Juni 2017)

Teil 2: Fragen und Antworten (FAQ)

A. Vermittlungsbudget: Fragen und Antworten

**(a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. für Brille, Zahnersatz)?**

Nach § 5 SGB II gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem Vermittlungsbudget können daher keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

**(b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?**

Eine Darlehensgewährung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III nicht vorgesehen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als verlorener Zuschuss ausgestaltet; es können die angemessenen Kosten übernommen werden, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung für die berufliche Eingliederung ist in jedem Fall zu treffen. Sie kann nicht über eine darlehensweise Förderung umgangen werden.

**(c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?**

Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist ausdrücklich die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist bei einer selbständigen Tätigkeit nicht erfüllt, so dass eine Förderung über § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB II ausscheidet.

Für die Förderung von Selbständigen stehen mit §§ 16b und 16c SGB II und § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III spezielle Regelungen zur Verfügung.

**(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig?**

Auch bei der Anbahnung und Aufnahme von anderen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Beamte und Anwärter) ist unter Verweis auf den Wortlaut des § 44 SGB III eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget unzulässig.

Insbesondere von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann erwartet werden, dass sie Auslagen der Bewerber für die Anbahnung und Aufnahme des Dienstverhältnisses übernehmen. Praktische Relevanz könnten die Kosten für den Versand von Bewerbungsschreiben an öffentlich-rechtliche Dienstherrn haben. Hier kann seitens der Jobcenter die Weiterleitung der Unterlagen im Einzelfall angeboten werden.

**(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig?**

Die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs aus dem Vermittlungsbudget ist ebenfalls nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV).

Steht allerdings nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

**(f) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?**

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, sofern das Jobcenter im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt. Über den Umfang der Förderung entscheidet das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen.

**(g) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitsuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden?**

Als Förderung aus dem Vermittlungsbudget können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die be-

rufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit der Arbeitsaufnahme entstehen.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und die Prämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a Absatz 3 SGB III für das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung einer nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung sind Leistungen mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird.

Im Übrigen wird auf die Frage f) zu § 16f SGB II verwiesen.

**(h) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren?**

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden. Eine Stabilisierung ist Gegenstand der Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III. Solche Leistungen sind auch nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 16g SGB II möglich.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können hingegen über § 16g SGB II i. V. m. § 44 SGB III zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrkosten) notwendig ist.

**(i) Können Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, und die dem Erwerb von nichtsprachlichen Kenntnissen dienen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden? (Für den Bereich Alphabetisierung und Sprache siehe Abschnitt D.)**

Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können aus dem Vermittlungsbudget nicht übernommen werden. Das Vermittlungsbudget soll eine flexible und bedarfsgerechte Unterstützung ermöglichen und die zielgerichtete und bedarfsorientierte Beseitigung unterschiedlicher Hemmnisse unterstützen. Eine Grenze findet sich im Aufstockungs-, Ersetzungs- und Umgehungsverbot nach § 44 Absatz 3 Satz 3 SGB III. Damit soll gewährleistet werden, dass mit dem Vermittlungsbudget keine gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente ausgehebelt werden. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nicht vorgesehen. Für berufliche Qualifizierungen sieht das SGB III die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff SGB III sowie - in begrenztem Umfang - Maßnahmen zur Ak-

tivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III vor, deren Zulassungs- und teilweise auch Fördervoraussetzungen bei einer Förderung über § 44 SGB III umgangen würden.

Die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, kann aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden (auch zur Kofinanzierung von ESF Landesprogrammen), wenn es sich um Begleitkosten - wie z. B. Fahrkosten - handelt. Die Teilnahme am Kurs muss dabei im Sinne einer Anbahnung einen notwendigen Zwischenschritt zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung darstellen. Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget vorliegen.

#### **(j) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?**

Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Kinderbetreuung ist im Übrigen im Bereich des SGB II explizit als kommunale Eingliederungsleistung geregelt (vgl. § 16a Nummer 1 SGB II). Eine Förderung dieser Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Allenfalls ausnahmsweise kann ein solcher Bedarf aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z. B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Dies sind dann durch das Vorstellungsgespräch bedingte Mehraufwendungen. Durch diese Leistung dürfen kommunale Leistungen nicht ersetzt werden.

Auch im Zuge einer Arbeitsaufnahme kann sich im Einzelfall nur ausnahmsweise ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Auch durch diese Leistung dürfen kommunale Leistungen nicht ersetzt werden. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch den Träger der Jugendhilfe bzw. den kommunalen Träger in Betracht. Eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich.

Bei der Teilnahme an Maßnahmen können die dadurch bedingten Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III übernommen werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu erbringen sind (z. B. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 87 SGB III). Das Gleiche gilt für die Förderung bei der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (vgl. hierzu Teil 1, Buchstabe B Ziffer VI.).

**(k) Können aus dem Vermittlungsbudget Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen übernommen werden?**

Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder, z. B. für Übersetzungen, Gebühren für Verfahren der Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie Qualifikationsanalysen können übernommen werden, soweit die Übernahme für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer bzw. dem berufsfachlich zuständigen ministeriellen Ressort herbeizuführen.

Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESFIQ-Programm gefördert werden, sind für das zweite Anerkennungsverfahren Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ausgeschlossen. Das ESF-IQ-Programm umfasst diese Leistungen.

**(l) Können aus dem Vermittlungsbudget Übersetzungskosten übernommen werden?**

Kosten für die Übersetzung von Dokumenten können aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Hingegen können Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind, nicht aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden. Diese Kosten sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten richtet sich diesen Fällen nach § 19 Absatz 2 SGB.